

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 272/12 B

L 3 AS 3927/12 ZVW (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 1319/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Schwäbisch Hall,
Bahnhofstraße 18, 74523 Schwäbisch Hall,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 2012 - L 3 AS 3927/12 ZVW - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Ausgangspunkt für den hier angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 5.11.2012 - L 3 AS 3927/12 ZVW - ist ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Heilbronn (S 7 AS 1319/10), indem ua ein seitens des beklagten Jobcenters vom Kläger verlangter unterschriebener Gesundheitsfragebogen umstritten war. Das SG hat die Klage nach mündlicher Verhandlung als unzulässig abgewiesen (*Urteil vom 30.9.2010*), das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Beschluss vom 12.4.2011 - L 3 AS 5155/10*). Den vom Kläger mit Schreiben vom 15.4.2011 an das LSG gestellten Antrag auf "Wiederaufnahme des Verfahrens wegen grober Verfahrensfehler und Falschdarstellung des Sachverhalts" wurde vom LSG mit Beschluss vom 16.5.2011 (L 3 AS 1698/11 WA) "als unzulässig abgelehnt".
- 2 Auf die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers an das Bundessozialgericht (BSG) wurde dieser Beschluss des LSG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (*BSG Beschluss vom 12.7.2012 - B 14 AS 157/11 B*), weil der Kläger vom LSG nicht vor dessen Beschlussfassung zu dieser Verfahrensweise angehört worden war. In dem vorliegend angefochtenen Beschluss des LSG vom 5.11.2012 - L 3 AS 3927/12 ZVW - hat dieses den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt und seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens - L 3 AS 5155/10 - als unzulässig abgelehnt.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Beschluss des LSG vom 5.11.2012 ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Verwerfungsbeschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 4 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung

des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzungen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ein Verfahrensmangel der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 6 Diese Voraussetzungen hat der Kläger hinsichtlich seiner Rüge einer solchen Verletzung wegen der nicht erfolgten Bewilligung von PKH, weil er mit der Führung des Verfahrens überfordert gewesen sei und anwaltlich Hilfe dafür benötigt habe, nicht aufgezeigt. Die Rüge einer rechtswidrigen Ablehnung von PKH durch das LSG ist ebenso wie andere Rügen, die sich gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung richten, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>; *BSG SozR 1500 § 160 Nr 48*). Etwas anderes gilt nur, wenn der gerügte Verfahrensmangel zu einem Mangel der angefochtenen Entscheidung selbst führt und die Ablehnung von PKH eine Verletzung von verfassungsrechtlich fundierten prozessualen Gewährleistungen beinhaltet, weil sie auf Willkür beruht und damit gegen Art 3 Abs 1 GG und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten verstößt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 9 f mwN*).
- 7 Daran gemessen wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass die Ablehnung des PKH-Antrags des Klägers das Willkürverbot verletzt, insbesondere ist nicht die Schwierigkeit eines Verfahrens Voraussetzung für die Bewilligung von PKH, sondern vielmehr, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 8 Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass über den PKH-Antrag des Klägers erst im Rahmen des Beschlusses vom 5.11.2012 in der Hauptsache entschieden wurde, weil es sich um einen wiederholten Antrag vom 19.10.2012 handelte und in der Beschwerdebegründung nicht dargetan wird, wieso durch diese Verfahrensweise die Prozessführung und die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs seitens des Klägers beeinträchtigt wurden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 8 ff mwN*).
- 9 Die Voraussetzungen des zudem behaupteten Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens - abgeleitet aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip (*vgl Art 20 Abs 3 GG*) sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) - sind aus diesen Gründen ebenfalls nicht dargestellt.



- 10 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist auch nicht den Ausführungen des Klägers zu der vom LSG gewählten Entscheidungsform eines Beschlusses zu entnehmen. Wie der Kläger selbst aufzeigt, hat in seinem Verfahren eine mündliche Verhandlung vor dem SG stattgefunden, womit den Anforderungen des Art 6 EMRK Genüge getan ist. Etwas anderes folgt nicht aus dem Umstand, dass es sich bei dem Verfahren vor dem LSG um ein Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 179 f SGG, §§ 578 ff ZPO handelte, weil in solchen Verfahren nicht zwingend durch Urteil nach mündlicher Verhandlung entschieden werden muss (*BSG Beschluss vom 23.4.2014 - B 14 AS 368/13 B, vorgesehen für SozR*).
- 11 Zwar kann - wie der Kläger zu Recht meint - eine zu kurze Frist seitens des Gerichts für eine Stellungnahme zu einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führen (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 6*), dass vorliegend die vom LSG am 15.10.2012 zum 31.10.2012 gesetzte Frist zu einer solchen Verletzung geführt habe, ist angesichts des Vorbringens des Klägers nicht zu erkennen, weil er nach der Beschwerdebegründung in dieser Zeit zwei Schriftsätze an das Gericht gesandt hat und nicht dargetan hat, welcher weitere entscheidungserhebliche Vortrag durch die Kürze der Frist verhindert wurde.
- 12 Eine Verletzung der §§ 123, 106 SGG, weil das LSG das Begehren des Klägers nur teilweise erfasst und in seiner Entscheidung beschieden habe, kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zulässigerweise nicht geltend gemacht werden, weil der Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG vorrangig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4*).
- 13 Zu der gerügten Verletzung von § 60 SGG iVm § 47 ZPO im Hinblick auf die vom Kläger gestellten Befangenheitsanträge ist nur auf die oben dargestellte Rechtsprechung zu unanfechtbaren Vorentscheidungen sowie das Fehlen näherer Angaben hinzuweisen.
- 14 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Rechtsanwendung des LSG und des SG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, weil nur die Entscheidung des LSG, nicht aber die vorherige des SG durch das BSG zu überprüfen ist, die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführt sind und gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt und bezeichnet werden müssen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

